

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1923)
Heft:	8
Artikel:	Eine Instruktion des Erzherzogs Leopold für den österreichischen Landvogt auf Schloss Castels, Hans Victor Travers, vom 1. Juni 1624
Autor:	Kind, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLETT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

**Eine Instruktion des Erzherzogs Leopold für den
österreichischen Landvogt auf Schloss Castels, Hans
Victor Travers, vom 1. Juni 1624**

Von Ernst Kind, Zürich.

Das Original des nachstehend veröffentlichten Dokuments liegt im Innsbrucker Statthaltereiarchiv (Grenzakten, III. Abt., Fasz. 39, Pos. 1½). Es kam mir dort in die Hand, als ich im Sommer 1922 Material sammelte für eine Arbeit über die acht Gerichte unter österreichischer Landeshoheit. Warum diese Instruktion und Bestallung für den Landvogt auf Castels nicht unter den Akten des ehemaligen Casteler Vogteiarchivs (jetzt im Besitz von Herrn Oberstkorpskdt. von Sprecher in Maienfeld) sich befindet, sondern in Innsbruck, erklärt sich damit, daß die österreichischen Beamten, also auch dieser Landvogt, ihre Bestallungen und Instruktionen jeweils beim Rücktritt vom Amte an die Innsbrucker Regierung zurücksenden mußten.

Um zunächst den geschichtlichen Rahmen für das Dokument zu schaffen, sei an die Lage erinnert, in der sich damals die acht Gerichte befanden. Der Aufstand der Prättigauer vom Frühling 1622 (in Österreichs Augen eine Untertanenrebellion, in ihren eigenen ein erlaubter Kampf gegen geistige und leibliche Unterdrückung) war im gleichen Herbst von österreichischen Truppen niedergeworfen worden. Im darauffolgenden Ländauer Vertrag hatten die andern zwei Bünde die acht Gerichte fallen gelassen; dadurch des Rückhalts an den bisherigen Bun-

desgenossen beraubt, und nun nichts anderes mehr als österreichische Untertanen, waren sie ohnmächtig all dem preisgegeben, was die Regierung des Erzherzogs mit ihnen vorhatte. Und es gab tatsächlich viel zu tun in diesen Tälern, wenn sie in dem straff organisierten österreichischen Staat wie dessen übrige Teile eingegliedert sein sollten. Denn die acht Gerichte waren zwar seit beinahe 150 Jahren der Form nach österreichische Untertanen; aber die Zustände spotteten dieser Bezeichnung. Hatten sie seinerzeit beim Kauf durch Erzherzog Sigmund zu ihren früheren Privilegien gegenüber der Herrschaft noch weitere erlangt, so wußten sie im 16. Jahrhundert und bis 1621 so ziemlich alles nach ihrem eignen Willen zu richten. Wenn die Innsbrucker Regierung durch ihren Landvogt Einspruch erhob, so wurde mit dem Hinweis auf die Freiheitsbriefe geantwortet, wobei diese aber wohlweislich nie vorgelegt wurden; nicht einmal soviel vermochte Österreich von seinen „Untertanen“ zu erzwingen! Das Folgenschwerste war, daß Österreich auch nicht imstande war, als die Gerichte reformiert wurden, den im ganzen Reich gültig gewordenen Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens hier zu verwirklichen: *Cuius regio, eius religio*. Besonders schmerzlich mußte das Erzherzog Leopold V., der Jesuitenschüler und „Bischof von Straßburg und Passau“, empfinden. Der Punkt der Religion ist denn auch die Hauptsache in seiner Neuordnung. Faktisch übte Österreich vor 1621 nur noch wenige Herrschaftsrechte aus; der Landvogt auf Castels mußte sich sehr in acht nehmen, daß er die Gunst der Untertanen nicht verscherzte!

Die bedingungslose Unterwerfung, 1622, bot nun Gelegenheit, nicht nur die bisherigen landesherrlichen Rechte auch wieder in der Praxis durchzusetzen, sondern darüber hinaus eine Verwaltung zu schaffen, die bis ins kleinste hineinregierte und die echten alten Privilegien der Gerichte vernichtete. Damit hoffte man vor allem, außer der rein fiskalischen Heranziehung der Gerichte, Überraschungen wie den Aufstand von 1622, überhaupt jeden Widerstand, zu verunmöglichen. Und die größte Quelle aller Konflikte, die Glaubensverschiedenheit zwischen Regierung und Untertanen, gedachte man durch rücksichtslose Rekatholisierung zu verstopfen. Aus der umfassenden Art der Neuordnung geht hervor, daß man ein Werk für die Dauer schaffen

wollte. Doch mußte Leopold in seiner von Krieg erfüllten Zeit damit rechnen, daß dieses exponierteste aller österreichischen Grenzgebiete kein solider Besitz, sondern allen Zufällen der politischen und militärischen Lage ausgesetzt war; um vielleicht zu gelingen, hätte die Neuorganisation sofort nach der Unterwerfung beginnen müssen. Man hatte aber mehr als ein Jahr damit gewartet, und als sie jetzt seit Anfang 1624 eingeführt wurde, hatte sie keine Zeit mehr, sich auszuwirken; beim Einmarsch der Franzosen unter dem Marquis de Cœuvres, im Spätherbst 1624, verschwanden die österreichischen Beamten schleunigst. Als durch die Erneuerung der Erbeinigung mit Österreich 1629 dieses seine Herrschaft in den acht Gerichten wieder ausüben konnte, war das Verhältnis ein anderes. Wenn auch weit entfernt von der schwachen Scheinherrschaft vor 1621, glich doch das spätere österreichische Regiment in den Gerichten nie mehr der Zwangsherrschaft, deren Ausdruck das vorliegende Dokument ist.

Damit die nötigen Anmerkungen nicht zu breit werden, seien die wichtigern Punkte im voraus besprochen. Die Ergänzungen entnehme ich dem Mandat vom 6. Juni 1624, das der Erzherzog in den acht Gerichten öffentlich verkünden ließ. Die Instruktion stellt in vielem einfach den geheimen Kommentar dazu mit weitern Ausführungsbestimmungen für den Vogt dar.

Im ersten Teil ist die Rede von der verwaltungstechnischen Umgestaltung. Die bisher einheitlich dem Casteler Vogt unterstellt Landvogtei der acht Gerichte wird geteilt in zwei Landvogteien, die innere (Davos, Klosters, Castels, Schiers-Seewis) und die äußere (Belfort, Churwalden, St. Peter, Langwies). In der innern bleibt der bisherige Landvogt aller acht Gerichte, Hans Viktor Travers (seit 1616), für die äußere wird der bisherige Vogt zu Wattweyler im Elsaß, Georg von Angeloch, bestimmt, mit Sitz in Chur. Beide unterstehen dem „Commissarius für die acht Gerichte“, Karl Stredèle von Montani, der in Feldkirch, also außer Landes residiert. Bisher war der Landvogt direkt mit der Regierung verbunden gewesen. Jedem Gericht wird ein Untervogt vorgesetzt; dieser österreichische Beamte ersetzt einfach den Ammann, welchen bisher die Gerichte (mit Ausnahme von Klosters) entweder frei oder unter Mitwirkung des Vogtes gewählt hatten. Jedem der zwei Landvögte steht ein

Landschreiber zur Seite, jedem Untervogt der betreffende Gerichtsschreiber; die Besoldung des Landschreibers ist 300 fl., die des Gerichtsschreibers 200 fl. Wo immer möglich, waren diese Beamten nicht Einheimische. (Landschreiber auf Castels ist ein Christoph Schellinger; Gerichtsschreiber zu Davos ein Christoph Allgeyer.) Die Landbücher der einzelnen Gerichte sollen durch eine gemeinsame österreichische Rechtsordnung ersetzt werden.

Der mittlere Abschnitt umfaßt die eigentliche Instruktion, mit mehrern Punkten: 1. Religion, 2. Schule und Familie, 3. Polizei, 4. Verkehr, Wirtschaft etc., d. h. lauter Dinge, die sonst von den Gerichten selbständig geregelt worden waren.

Den Schluß bilden die Bedingungen, unter denen Travers als Landvogt eingesetzt wird.

Zu erwähnen ist noch, daß eine ganz entsprechende Instruktion unter demselben Datum für den obengenannten Landvogt von Angeloch gefertigt wurde. Interessant ist ferner ein Entwurf gebliebenes, undatiertes Ergänzungsblatt zur Instruktion, vor allem durch die Bestimmung, daß der Landvogt, der bisher alle Urteile des Kriminalgerichts, selbst Todesstrafen, von sich aus mildern konnte, nunmehr in jedem schweren Straffall die ganzen Prozeßakten samt dem Urteil nach Innsbruck einsenden und von dort den Entscheid abwarten muß, bevor die Exekution geschehen kann.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen mag das Dokument in seiner umständlichen Kanzleisprache selbst reden.

Leopold von Gottes gnaden Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Bischoff zu Strassburg und Passau etc.

Instruction und Bestallung auf Unsern Rath und getrewen lieben Hanns Victor Trauersen von Orttenstain, als den Wir zu Unserm Landtuogt auf Castls angesehen, fürgenommen und bestellt haben, Wessen sich nemlich derselbe under solchem Landtuögtischem Ambt verhalten, was Er dabey in ain- und dem andern verrichten, Und dagegen zu seiner Underhaltung, und für solche sein müeh und arbaiten, haben und genüessen solle.

Und ob zwar vor diesem und bis anhero die verrichtungen eines Landtvogts darumb etwas geringer, auch also beschaffen gewest, dass dieselbe mehrers aus einer Yebung und obseruanz successive durch ainen von dem andern, als auch gewisser Instruction zuerlernen warde, So ist doch dermalen die sache also beschaffen, das Wir in allweeg von Ime unserm Landtvogt weit mehrern fleiss, sorg und angelegenheit zuerfordern vonnöten haben.

Dann für das Erste, seindt wir wegen menge der Mannschafft und weiten entlegenheit aines Gerichts von dem andern verursacht, alle acht Gericht, in zween thaill abzuthaillen, also das Ihme unserm Landtvogt allain die vier innern Gericht, als neben Casstls, auch die Gericht Tauass, zum Closter, Schierss vnnd Seewis, Jedoch solcher Gestalt underworffen sein sollen, Das Er Nemlich dem Gericht Casstls, mit hilff seines Lanndtschreibers, selbst ohne mitl, den überig dreyen aber, durch mitl Jedes orts vorgesetzten Undervogt, und Ihme Zuegeordneten Gerichtsschreibers, vorstehen unnd commandieren, Dieselben Undervögt zwahr von Uns aufgenommen, in Pflicht verfasset, Jeder mit seiner Instruction fürsehen werden, Ihren respect vnd aufsehen aber auf Ihne Lanndtvogt Jederzeit haben, seinen Beuelch und verordnungen, soulil unserm Dienst antreffen, vnnd allerseits Instructionen nit zuwiderlauffen würdet, allen schuldigen gehorsamb laissten; wo Sy aber deren aintweders übertretten, Wir dessen berichtet, und Sy von Uns der gebür nach angesehen und gestrafft werden sollen.

Wie es aber mit Ersetzung eines Criminal- oder Bluet Richters, wie auch erwöllung ordenlichen Ciuil- und Criminal Gerichts, vnnd dern Beysitzer gehalten werden solle, desswegen wollen Wir Uns durch der

was gestalt die 8
Gericht in zwein
tail abgetailt
werden

Ersetzung des
Bluetrichters und
Rechtern soll hir-
nach volgen

Röm: Kay: Mt: Rath, auch unsren Gehaimen Rath, Commissario der acht Gerichten in Prettigew und lieben getreuen Carln Stredede von Montanj, Hernach absonderlich resoluieren und in gnaden vernemmen lassen¹.

Gerichts-
ordnungen,Ciuil- u.
Criminalische Ge-
satz sollen auch
hinach volgen

Der Commissarius
solle inmittelst
Gericht und Recht,
so gut es sein kan,
bestellen

Religion

ob den Mandatis
hallten

Zum andern, Dieweil Wir im Werckh seind, wie es mit administirung der Justitiae hinfür gehalten werden solle, gewisse mass und ordnung vergreiffen: Zu seiner Zeit publiciern zulassen, sol alssdann Er unser Landvogt mit allem fleis darob sein, damit über derselben steiff und unverbrüchlich gehalten, darwider niemandt beschwert, oder unbillich betrangt werde.

Auf das dann zumittelst dannoch Gericht und Recht gehalten, dessen meniglich genüessen khünne, haben Wir gesagt [besagtem] Unserm Commissario, befech geben, das Er biss dahin crafft habender Instruction die sache also anordnen solle, wie es den Underthanen zum nuzlichisten sein würdet, So Er unser Lanndtvogt von Ime Zuuernemen und sich darnach Zurichten hat.

Und damit fürs dritte Er unser Landvogt, ob den Jenigen Puncten, die Wir in den Gerichten durch sonderbare Mandata alberait verrieffen lassen², darvon Ime auch ein gefertigtes Original zugestellt, und Er darauf sonderlich gewisen sein solle, haben Wir noch verrer, bey Jedem Haubtpuncten Ihme nachuolgende Stuckh hiemit sonderbar in guetter obacht zu haben, dieselben mit all: getrewem Vleiss Zuuollziehen, und darob stetrigs, ganz ernstlich zuhalten, in gnaden anzubefelchen nit umbgehen wollen.

Anfenclich nun den Puncten der Religion, daran das allermaiste gelegen, betreffendt, solle Er Unser Landvogt nit allain allen fleiss anwenden, damit dem Jenigen in allem und durchaus nachgelebt werde, was erstgesagte Unsere Mandata diessorts

¹ Den Blutrichter wählte von jeher die Herrschaft; das Zivilgericht hingegen wählte sonst die Gemeinde durch ihre Vertrauensleute.

² Das Mandat wurde erst am 6. Juni ausgestellt. (Ein Original, Druck mit Unterschrift Leopolds, im Wiener Staatsarchiv; Böhms Verzeichnis W. 376, Band XI, pag. 92.) Die Veröffentlichung in den Gerichten geschah kaum vor Ende Juli; denn auf 14. Juli wurde eine Besprechung der österreichischen Beamten bei Stredede, auf 28. Juli eine Besprechung mit den Boten der Gerichte angesetzt. (Briefe Strededes an Travers, Bibliothek v. Sprecher, Band XI, Nr. 836.)

in sich halten³, Zu denselben guette Khundtschafften bestellen, und da Jemandt zubetreten, so darwider sich vergreiffet, ohne alles verschonen oder ansechen der Personen mit würcklicher straff fürgehen, auch in dem fahl widerholter obstination oder bosshafftiger widersezelichkeit mit würcklicher beifahung der Personen, Zeitlichem bericht an Ine Unsern Commissarium, oder auch vorderist an Uns selbsten fürgehen, Zu dem ende mit der Priesterschafft an allen orthen guette vertrewliche correspondenz halten, denen yederzeit und zu allen begabenhaiten mit allem gewalt an die seitten stehn, Schuz und Protection halten, sondern auch noch verrer auf derselben thuen und lassen selbst guette acht haben, So offt was solches fürgehet, welches auf ainiche weiss, durch böses exempl, oder sonst unbeschaidenes verhalten, schaden bringen möchte, dieselben Personen in der gehaimb mit allen glimpfen und discretion warnen und ermahnen, wo aber solches nit verfangen wolte, als dann eines sollichen gleichfalls in aller enge, wo nit Uns selbsten, Jedoch Unserm Commissarium, so lang einer zur Stelle sein würdet, berichten, damit der sache in andere weeg geholffen werden khünne.

Nit weniger, unnd damit der gemaine Mann die Kürchen und Gottsdienst, sowol zu dem Ambt der Heiligen Messe, als zu den Predigen, über das gebott auch mit guettem Exempel -der fürnembsten heubter zubesuechen soul mehr angeraizet werde, Soll Unser Landvogt nit allain für sich selbsten sich befleissen, das Er sich für sein Person, und mit seinem hausgesindt Yedemahls Zu rechter Zeit, und vor allen anderen darbey einstelle, sondern auch seinen nachgesetzten Obrigkeit, geschwornen und beysizern, mit ernst anbeuelchen, das Sye Ine dahin allemahlen an orth und enden, da die Nachgesetzte obrigkeitshaiten gesessen, und der Gottsdienst gehalten, als Ir vorgesetztes Haubt beglatten, Neben deme der Predig und Ambt der Mess beywohnen, solchem sampt der Irigen vleissig abwartten, und darmit andern guets Exempel fürtragen, Zu den hohen Fessten, als an dem newen Jahr, Unser Frawen Liechtmess, dem

Khundtschafften bestellen

Im Straffen kainen respect tragen

Mit der Prüesterschafft correspon- dieren

Sye Schuzen und Schürmen
Auf Ihr thuen und lassen merckhen

Sye warnen

Wo es nit hilfft, weiter berichten

Solte selbst fleißig die Kürchen besuechen

von den Obrigkeit und fürnembsten beglait werden

³ Verbot offener oder geheimer Ausübung einer andern als der katholischen Religion bei Strafe der Landesverweisung; Befehl zur Einführung des gregorianischen Kälders, zur Leistung des Kirchenzehnten, zum Besuch der Messe jeden Sonntag; Verbot aller abergläubischen Anwendung von Kräutern, Wurzeln, Büchern, Zetteln, Tafeln, Pfennig etc.

Sambt denselben
gen Opfer gehen

Heiligen Ostertag, den Auffart, Pfingstag, Allerheiligen und heiligen Weichnachttag, das opfer auff den Altar legen, und nach vollendtem Gottsdienst alle Sonn: und feyrtage Ine widerumben obgemeltermassen nach Hauss beglaitten.

solt alle waisen be-
schreiben

Gerhaben setzen

zu den Schuelen
halten lassen, wie
auch all: andere
Khinder

Solt die Schuel-
maister auch
Schüzen

Auf Ir verhalten
acht haben

Und weil nach dem Kirchendienst an dem das nechste gelegen, das auch die Jugent im glauben, Peten, Christlichen tugenden und guetten künsten fleissig underwisen werde, Haben Wir zwar in mehrgesagten Unsern Mandaten die fürsechung gethan, wie es mit anstellung der Khünder zu den Schuelen gehalten werden solle⁴, Wir wöllen aber, damit, so bald die Schuelen aufgerichtet, es an gewissen Kindern, die den andern mit Ihrem Exempel vorgehen, nit ermangle, das Unser Landtuogt also bald zu antrettung seines Diensts zu Hauss ordenlich beschreibe, Erstlichen absonderlich alle Waysen, die Vatterlos, souil den leib anlangt, Und die zwar den Vattern, aber von der Muettern ain guett ererbt haben, dern Jedem Er seinen Vormünder⁵, Gerhaben oder Curatorem sezen, denselben vor allen dingen und mit grösster Angelegenheit dahin halten, auch immerdar besten fleiss selbst nachfragen und darob sein solle, damit dieselben Manns: und weiblichs geschlechts Zu den Verordneten Schuelen fleissig geschickht unnd gehalten werden, So dann aber, was auch sonst in Jedem zu aller Zeit für Jugent vorhanden, damit dieselbe nit weniger dahin geordnet, und durch Sye samentlich alles das Jenige gehorsamblich vollzogen werde, was die Schuelordnungen und der Schuelmaistern Beuelch, souil oben gesagte Lehrungen betreffen thuet, mit sich bringen mögen.

Und wie Er zu demselben ende den Schuelmaistern sowol als der Gaistlichait allen beystandt, hilff und protection zu yederzait zulaisten schuldig, also solle Er hingegen mit gleichem fleiss auf der Schuelmaistern und Irer Zuegethanen verhalten Immerwehrend guettes aufsehen haben, damit von Inen die Jugent weder in der bezahlung, Cosstgelt oder sonst nit ungebürlich übernommen, noch sonst unbeschaidenlich mit schlegen wider die vernunfft übel Tractiert und gehalten, oder auch mit böss und ergerlichem Exempel mehr Zur un-

⁴ Die Kinder müssen eine Kinderlehre besuchen, ferner die Schule; zu diesem Zweck sollen an zwei Orten in den acht Gerichten Schulen eingerichtet werden.

⁵ Zum Waisenvogt wird vom Landvogt in jedem Gericht der betreffende Gerichtsschreiber ernannt.

tugent und leichtfertigkeit, als rechter Zucht und Erbarkait verlaittet werden, nach dessen alles befindung
 Er dann, wo es vonnöthen, selbst einsechung und Zu-
 gleich weiter wie obstehet wolbegründten bericht thuen
 solle. darwider einsehen
oder brichten

In dem fahl auch, das etliche Landtleuth Ire Kinder
 etwo zu höheren Schuelen oder sonst von besster Irer
 gelegenhait willen, und vielleicht Zu diensten ausser der
 acht Gerichte, an andere Orth verschickhen wolten, sich
 bey Unserm Landtvogt umb verwilligung anmelden wur-
 den, ober aber sich deren befunden, welche wider Unser
 Gebott, sein Landtuogts unwissent, Ihre Kinder auss
 dem Landt verschickht hetten, So soll derselbe auf den
 ersten fahl Ihme genuegsame versicherung geben las-
 sen, das dieselben sich an kainem andern als Catho-
 lischen orth aufhalten werden, es sye gleich in Schuelen,
 Herrndiensten oder sunst, auf was weis es immer be-
 schehen khundte; Im andern fahl aber mit fleis darob
 sein, damit solche Übertretter mit ernst gestrafft und
 unnachlesslich dahin gehalten werden, das Sye solche
 Khünder bey höchster ungnad und straff der Landtsver-
 weisung uneinstellig widerumb in das Landt berueffen
 und stellen.

wer Kinder außer
Landts schickhen
will oder ohne
wissen verschickht
hette, Soll ver-
sichern, das Sye
nit an uncatho-
lische orth kom-
men, oder selbige
alssbald zurueckh
rueffen und
gestrafft werden

Welche maynung es dann in gleichem mit allen hey-
 raten haben solle, die Wir aller orthen mit sein Unsers
 Landtuogts wissen und willen, wie in dem Mandat ver-
 meldt, zubeschehen beuolchen, das nemblich kainem
 Jüngling an ain uncatholischies orth zu heurathen und
 sich dahin zugegeben, oder ain uncatholische Ehewürthin
 in das Landt zubringen, noch vil weniger aber unver-
 heurathen weibspersonen und sonderlich under der tutela
 begriffnen waysen sich weder ausser: noch inner dem
 landt mit uncatholischen Zuuer Ehelichen zu kheiner
 Zeit vergunnt werde, welches zwar letztlich meniglichen
 khundt zu machen souil bedenckhens nit haben, aber
 doch allerseits bessern glimpfen und erhalten würdet,
 Wann gleich Er Unser Landtvogt die ursach, warumb
 Er in ain oder die andere Heyrat nit willigen khünne,
 oder selbige zugestatten von ainer Zeit zur andern ver-
 zieche, und das es Nemblich der Religion halber zuthun,
 nit anzaiget, sondern nach allerhandt umbstenden, bald
 dise, bald yene Ursach, seiner discretion und dexteritet
 nach, fürwendet, bis so lang, das sich die haubt ursach
 mit dem werckh selbst offenbaret und ein yeder sich
 darnach zurichten lernet.

Soll kainem Jüng-
ling an uncatho-
lisches orth zuhey-
rathen, oder dahin
zu ziehen, oder ein
solche ins landt
zubringen vergun-
nen, weniger
weibspersonen in
oder ausser landts
uncatholische
menner zunemen

Wie sich die Ger-
haben und man
gegen Inen im
Zeitlichen zuuer-
halten

Damit dann auch im Zeitlichen vermügen für wittiben und waysen also gehauset werde, wie es vor Gott zuuerantworten, sollen die Vormünder, Gerhaben oder Curatores Ir ambt nit antreten, es seye Inen dann das vermögen durch die geschwornen vorhero, vnder gefertigtem Inuentario ordenlich eingeschäzt, überantwurt, und Sye darüber in pflichte genommen worden, welches Sye hernach ordenlich zuuerraiten, und in solchen Rechnungen khein Übernemmung von grossen belohnungen, Vergebnen Zehr: und Cossstungen durchauss nit passiert, sondern darunder allerdings [= in allen Dingen] ienigen ordnungen nachgelebt werden solle, welche wir in beuorstehender anordnung des punctens der Justitia absonderlich zuuerschaffen gemaindt seindt.

Weiter ordnen und beuelhen Wir, das dickgesagter Unser Landtvogt noch verrer in dem Puncten, ein guette Policey betreffendt, über das ienige, was offt angeregte Unsere Mandata in sich halten, sonderlich auch die hernach volgenden ordnung und aufsehungen mit gleichmessigem fleiss, eiffer und trewen verrichten solle.

Wie die heimbli-
chen Zusammen-
khunfftten abzu-
stellen

Nemblich damit alle heimbliche Zusammenkonfftten, die Wir dann ganz ernstlich verbotten haben, soul besser an den tag gebracht, wie auch die nach verfliessung bestimbter Zeit⁶ mit gleichem ernst verbottne Zechen in Würtsheusern und wo sonst der Wein aussgeben Zuwerden Pflegt, soul gewisser abgestellt werden, solle Er Unser Landtvogt darob sein, damit die würtshaltungen an yedem orth gewissen Erbaren und vertrauten personen übergeben⁷, alle winckhl würdtschafften bey höchster straff abgeschafft, wo dergleichen, es seye heimb: oder öffentlich, gebraucht wurden, sowol der Würth als die Gesst nach beschaffenheit mitlaufender obstination unnachlesslich abgestrafft, Zu dem ende vertraute Khundtschafften und Auss speher, welche Zugleich auch under zuegelassner Zeit auf der versambelten Geste discurs und reden fleissig unuermerkhte achtung geben, da was ungleiches fürgehet, Ime Unserm Landtvogt berichten, und derselbe Zu yeweils selbst unuversehens sowol die Würtsheuser, als auch ins gemain die Fleckhen und ainschichtige Heuser, die Ime suspect wären, sonderlich bey nächtlicher weil visitiere, was ver-

Würtsheuser
bestellungen

winckhl würt-
schafften ab-
geschafft
Khundtschafften
und Aufseher
bestellt

Zuzeiten selbst
visitieren

⁶ Das Mandat setzte die Polizeistunde auf 8 Uhr im Winter und 9 Uhr im Sommer fest. Nur verspätete Durchreisende sollten davon ausgenommen sein.

⁷ Das Wirtspatent war nur durch den Landvogt erhältlich nach den neuen Verordnungen.

botten, mit straff abschaffe, und da was arlichwönisch oder gefährliches mit underluffe, sich der verdechtigen personen alsbald versichere, darüber mit ernst inquirere, und wo die Justitia darnach beschaffen, noch verrer alsbald notwendige aufrechte informationen Zugeleich an Uns und an Unsern Commissarium ablauffen lasse.

Wann dann zu disem allem fürnemblich sehr dienstlich sein würdet, das an den orthen, wo ohne das bey Nächtlicher weil wechter gehalten werden, welche die Stunden ausrüeffen sollen, solche Personen darzue gebraucht, denen auch, souil sein khan, desto bessere Underhaltung gemacht, auch wo ander mahl dergleichen kaine gewest, yetztmals aufs neue, unuermelt der Ursache, eingeführt, und darzue sonderlich, souil es immer möglich, frembde mit Pündtischen Leuthen oder geschefften nit interessierte Personen darzue gebraucht werden, So soll Er Unser Landtvogt sich angelegtlich umb dergleichen befleissen, Und denenselben bey aufnemmung Irer Pflichten in gehaimb zum höchsten einbilden, desgleichen auch ein sonderbare, Gehaime be soldung schopffen, das Sye auf alles obgesagtes fleissige obacht halten, sonderlich auch, wer etwo zu Nachtszeit aus den Fleckhen auf die Perg, in Wälder oder sonst einsame orth, auch wohin und zu was ende zugehn Pflege, was er verdechtiges befindet, dem Landtuogt in höchster gehaimb mit allen umbstenden antzaige, die gewisse lohsung und sichere gelegenheit nachhelffe, das Er dergleichen personen an verdechtigen orthen auf warer Tath selbsten betreten und sich dern bemechtigen khünne, Gestalt Wir Unserm Commissario be uolhen, sich wegen underhaltung solcher Wächter, wie auch anderer Kundtschaffter und auss speher mit Ime Landtvogt nach und nach, souil es nur möglich sein würdt, auf Unser ratification zuuergleichen⁸.

was für Nacht-wächter zube-stellen,

wie dieselben zu instruieren,

wie gegen ver-dechtigen zu pro-cediern

Wie die Wächter zu unterhalten

⁸ Die Regierung organisierte also ein weitverzweigtes System von geheimen Kundschaftern. In raffinierter Weise wird vor allem dafür gesorgt, daß die Wirtschaften gut überwacht sind, weil ja hier leichter als anderswo die Zunge gelöst wird. Immerhin dürfte das Experiment mit den bezahlten fremden Spitzeln in diesen kleinen Verhältnissen, wo jeder den andern kannte, wenig Erfolg gehabt haben. Es gab aber genug einheimische Freunde Österreichs, mit denen sich natürlich mehr ausrichten ließ als mit Fremden. Der Kommissarius Stredèle war denn auch immer sehr auf dem lau-

Was in allen
sachen die württ-
schafft und Vic-
tualien betreffend
für Tax und ord-
nungen zumachen

Wie alle ergerliche
lasster und ding
abzustellen

Nach Irer Dlt: und
den Herrn Gehai-
men Räthen, o: ö:
Regierung und
Camer, sein auf-
schen, gegen dem
Commissario zu
halten

Und auf das nun der gemaine Mann in keiner sache wider die gebür übernommen werde oder sich mit dessen höchsten schaden allain etlich wenige ungebürlich be reichen, Haben Wir offtgesagtem Unserm Commissario befech geben, das Er sich mit Ime Unserm Landtuogt auch diessorths fürderlich vergleichen solle, was in ver willigung, an yedem orth die würthschafft Zufüehren, Wein ausszugeben, Traidt und andere früchten ins Landt zubringen, Vich, Käss und Schmalz auss dem Landt zuuertreiben, mit Hausierenden Kramern und andern dergleich sachen für gleiche durchgehende ordnung, Taxier: und bestellungen beschehen mechten, darob nun alssdann nit weniger mit angelegnen fleiss gehalten werden solle.

In dem fahl auch, das mehrernennter Unser Landtvogt befinden wurde, das ausser deren fähl, welche in Unsern Mandaten specificiert, in ain oder anderm Ge richt undter dem gemainen Mann sonderbare lasster, un ordnungen, Missgebreuch oder ergerliche Handlungen grassieren thetten, welche einen Christlich Erbaren standt, gemainen Nuzen, Rhue und aufnemmen zuwider lauffen khundten, sollt Er Uns desselben ebenfahls und Unsern Commissarium berichten, damit deme durch öffentliche Gebott oder sonst in anderweeg remediert werden müge.

Und dieweil Wir souil gesagten Unserm Commissario in noch mehr andern sachen, welche zu aufnemmen und wolstandt diser Gerichte dienstlich und notwendig seindt, zuuerrichten anbefolchen und noch darüber nit wol mögliche alhie dissmars alles zusezen und begreiffen, was sich dergleichen noch weiter von einer Zeit zur andern begeben oder vonneten sein mechte, so solle Er Unser Landtvogt in all demselbigen sein aufsehen diser Zeit, und zwar nach Uns oder in Unserm abwesen Unserer Jedessmals zu Ynnsprugg hinderlassenen gehaimen und zuegezognen Räthen, auch nach denselben O: Ö: Re gierung und Camer, gestalt an ein oder anders Wesen die sachen gehörig, Und dann gegen Ihme Unserm Com missario haben, Mit demselben in allem und durchauss correspondieren, und sich in anstellung dessen, was yedesmals das nuzlichist sein würdet, vergleichen, sol

fenden über alle Mißachtungen des Mandats, und seine Briefe an Landvogt Travers sind eine einzige Klage über dessen schwächliches Verhalten. Die Prätigauer liefern z. B. massenhaft in die Predigten eines Prädikanten zu Igis, also außerhalb der acht Gerichte.

chen verordnungen getrewlich nachkkommen und sich in allem verhalten, wie es einem auffrechten, getrewen und verpflichten Landtuogt in allweeg wol anstehen und gebüren thuet.

Auf das nun aber Er Unser Landtuogt zu solich seinem Ambt die gebürende Underhaltung haben, wie auch für seine müehe, sorg und getrewen fleis, biss so lang, das Wir es nach seinem verhalten anderwerz mit mehrern gnaden thuen mögen, stettigs in etwas ergetzt werde, So solle er fürs Erste seine freye wohnung in Unserm Schloss Castls, darzue auch von denen Waldungen, die Uns sonderbar Zuestehn werden, die nothwendige Behülzung, wie nit weniger alle darzue gehörige Gärtten, Wissmath, Äckher, Pluembstöckh, sambt Comun und Wayde Zu Perg und Thall, wie auch das Reissgejagt unnd Visch in dem pretio, wie solliche der obrigkeit vor allen dingen zuezutragen gebotten worden, zugenissen, ausser deren Wildtsee, darmit Wir sonderbar zu disponiern vorbehalten haben, Und über solch alles versprechen Wir Ihme noch verrer von allen Peen und Buessen, die sich in disem Gericht begeben werden, den ainen drittenthail für sich zubehalten, yedoch die confisierten Güetter, Hauss und Hof, wie auch welche Straffen sich höher dann aintausent gulden belauffen wurden, von denen allen Wir Uns vorbehalten haben wöllen, Ihne Unsern Landtuogt, ye nach gestaltsame seines darunter gebrauchten fleiss und trewen, mit gnaden absonderlich zubedenckhen.

Was sein underhaltung und recompens sein solle

Und dann noch verrer Zu einem bestimbten Jar und Rathsold in parem gelt Benentlichen Vierhundert gulden⁹ eruolgen zulassen, Alles gnediglich und ohne geferde, Mit urkhundt diss Briefs, darunder Wir Unser Ertzfürstliche handtschrift gezogen, und Unser Secret Insigl zutruckhen beuolhen. Beschechen Zu Ynsprugg den Ersten tag Juny. Anno Sechzehenhundert vierundzwanzig.

(sig.) Leopoldt

Joannes Lintner

Ad mandatum Serenissimi Domini

Archiducis proprium

(sig.) M. Diener [oder Deiner?]

(Das erzherzogliche Siegel ist aufgedrückt, überdeckt. Inschrift Leopold[us]. D[omi]n[us]. G[loria] G[loriae]. Archid[ux]. Aust[riae]. Dux. Burg[undiae] Ep[iscopu]s. Arg[entoraci] et Pass[uae]. Com[es] Tyrolis. 1623.)

⁹ Die Besoldung des Landvogts von Angeloch betrug dagegen 1200 fl.; doch fehlt dort jegliche Naturalentschädigung.